

**Lesefassung der Satzung
der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

in Fassung

- a) des Ursprungtextes vom 03.06.2020
- b) der I. Nachtragssatzung vom 17.03.2023
- c) der II. Nachtragssatzung vom 01.12.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.07.2023, (GVOBl. S. 308) und des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 4.05.2022 (GVOBl. S. 564) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Ges. v. 29.04.2022 (GVOBl. S. 549) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 23.11.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 1

Städtische Unterkünfte

- 1) Die Stadt Wedel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern und Flüchtlingen eigene städtische Unterkünfte in Form unselbständiger öffentlicher Einrichtungen.
- 2) Städtische Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Flüchtlingen und obdachlose Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume usw.
- 3) Die Stadt Wedel kann bei dringendem Bedarf weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

- 1) Die städtischen Unterkünfte dienen zum einen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen und zum anderen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern und Flüchtlingen.

II. Bestimmungen für die Benutzung der städtischen Unterkünfte

§ 3

Nutzungsverhältnis

- 1) Die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit bzw. zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und

Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern und Flüchtlingen erfolgt durch Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Wedel als örtlicher Ordnungsbehörde.

- 2) Zwischen der Stadt Wedel als einweisender Behörde und der eingewiesenen Person als Benutzerin oder Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- 1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin oder der Benutzer durch die Stadt Wedel in die Unterkunft eingewiesen wird.
- 2) Das Nutzungsverhältnis endet durch einseitige Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers und der Übergabe der Schlüssel und durch Räumung der Wohnunterkunft oder durch schriftliche Aufhebung der Einweisung, Räumung der Wohnunterkunft und der Übergabe der Schlüssel. Die Benutzerin oder der Benutzer ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses verpflichtet, die ihr oder ihm überlassene Räume oder den Bettplatz frei von privaten Sachen und besenrein mit sämtlichen Schlüsseln an die Stadt Wedel zurückzugeben. Anlässlich der Räumung sind auch leihweise überlassene Gegenstände an die Stadt Wedel zurückzugeben. Soweit die Nutzung der Unterkunft rechtswidrig über den in der Ordnungsverfügung genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung und Rückgabe der Unterkunft.
- 3) Die Stadt Wedel kann die Einweisungsverfügung jederzeit aufheben oder eine Umsetzung verfügen, wenn
 - a) der Grund der Einweisung entfällt;
 - b) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) von der Stadt Wedel für erforderlich gehalten wird;
 - c) die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gemäß § 5 erlassenen Haus- und Benutzungsordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält;
 - d) die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten;
 - e) die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet;
 - f) die Benutzerin oder der Benutzer den ihr oder ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 7 Tage nicht benutzt, ohne der Stadt Wedel über ihre*seine Abwesenheit Mitteilung zu machen;
 - g) die Benutzerin oder der Benutzer den ihr oder ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 4 Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die Stadt über seine Abwesenheit unterrichtet ist;
 - h) die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich auf Dauer aufnimmt;
 - i) die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - j) gemäß § 117 LVwG ein Widerruf aus anderen Gründen geboten ist.
- 4) Wird im Falle der Aufhebung einer Einweisung die zugewiesene Unterkunft nicht geräumt, so kann die Stadt Wedel nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen die Räumung

veranlassen. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

§ 5

Ordnung in den Unterkünften

- 1) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Haus- und Benutzungsordnung geregelt, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Wedel erlassen wird.
- 2) Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Wedel als örtliche Ordnungsbehörde aus. In begründeten Einzelfällen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der städtischen Unterkünfte bzw. Außenflächen beauftragt sind, den Benutzerinnen oder Benutzern mündlich oder schriftlich Anweisungen erteilen, um die Durchsetzung der Nutzungsbedingungen zu gewährleisten.
- 3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der städtischen Unterkünfte beauftragten Dienststellen sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können die städtischen Unterkünfte auch ohne Ankündigung betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Wedel einen Schlüssel der Wohnunterkunft zurückbehalten.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer einer Unterkunft ist verpflichtet, den ihr oder ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz mitsamt dem eventuell überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herzugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Ein Übernahmeprotokoll ist zu fertigen.
- 3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Wedel vorgenommen werden. Die Benutzerin oder der Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet, die Stadt Wedel unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Bei Ausbruch von Feuer ist sofort die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- 4) Die Stadt Wedel kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- 5) Das Halten von Haustieren (z.B. Hunden, Katzen, Hühnern, Tauben oder Kaninchen) ist nicht erlaubt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch ggf. zeitlich befristete Ausnahmen zugelassen werden.
- 6) Die Mitnahme eigener Möbel in die zugewiesenen Räume ist regelmäßig auf die jeweils notwendige Grundausstattung beschränkt.
- 7) Der Benutzerin oder dem Benutzer ist untersagt, ihr oder sein Zimmerschloss auszuwechseln.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- 2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft und/oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin oder der Benutzer dieses der Stadt Wedel unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nicht ausreichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin oder der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich in ihrem oder seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, kann die Stadt Wedel auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beseitigen lassen.
- 4) Die Stadt Wedel erhält die städtischen Unterkünfte und die betreffenden Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Wedel zu beseitigen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wedel oder einer Benutzungsnachfolgerin oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung der Pflichten aus § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entstehen.
- 2) Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin oder dem Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Wedel zu übergeben.
- 3) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei Rückgabe der Unterkunft die Einrichtungsgegenstände zu entfernen, mit der sie oder er die Unterkunft versehen hat. Sie oder er hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die in den überlassenen Einzel- oder Gemeinschaftsräumen durch eigene Handlung oder Unterlassung, durch die ihre oder seine Haushaltsangehörigen oder ihre/seine Besuchenden entstanden sind. Die Benutzerin oder der Benutzer hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- 2) Die Haftung der Stadt Wedel und ihrer Bediensteten gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer oder Besucherinnen oder Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich Benutzerinnen oder Benutzer einer Unterkunft beziehungsweise deren Besucherinnen oder Besuchern selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Wedel keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Stadt Wedel die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 215 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein, LVwG, in der jeweils gültigen Fassung, vollziehen.

III. Gebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte

§ 11 Benutzungsgebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Die Benutzung der von der Stadt Wedel verwalteten Unterkünfte ist gebührenpflichtig.
- 2) Gebührenschuldner sind die in die Unterkünfte eingewiesenen Personen für die ihnen zugewiesene Unterkunft vom Tag der Einweisung bis zum Tag, an dem der Schlüssel an die Stadt Wedel zurückgegeben wird und der tatsächlichen Räumung. Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushalts nutzen, sind zur Zahlung der auf die Haushaltsgemeinschaft entfallenden Benutzungsgebühren als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (II BV) in der jeweils geltenden Fassung. Flure, Waschküchen und ähnliche, gemeinschaftlich genutzte Flächen werden anteilig berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühr beinhaltet jeweils die anteiligen ermittelten Betriebskosten.
- 3) Grundlage für eine Errechnung der Benutzungsgebühr nach Monaten ist 1/12 der Jahresgebühr für jeden Monat der Benutzung. Werden die Räume für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat benutzt, so wird die Gebühr taggenau berechnet und erhoben.
- 4) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 5) Bei der Unterbringung in weiteren von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften (zum Beispiel Hotelzimmer), die von dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (in der jeweils geltenden Fassung) Nutzungsentschädigung in Höhe der bestehenden Kosten erhoben.

§ 13 Sozialklausel

1) Benutzer*innen, welche keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben und die Benutzungsgebühr vollständig aus eigenen Mitteln aufbringen, kann eine Ermäßigung gewährt werden. (Selbstzahlende)

2) Auf Antrag beim Fachdienst Soziales der Stadt Wedel wird den in Abs. 1 genannten Benutzer*innen für einen Zeitraum von zehn Monaten ab Antragsstellung, beginnend mit dem darauf folgenden Monat, eine Ermäßigung gewährt, wenn bei Antragsstellung

- ein Nachweis über das Einkommen und Vermögen (analog der Anwendung aus dem Wohngeldrecht) erbracht wird
- bei Bedarf ein Nachweis, dass kein Anspruch nach Abs. 1 besteht und
- dem/der Benutzer*in nach Abzug der Unterkunftskosten höchstens das Doppelte des Regelsatzes des SGB II bzw. SGB XII als Einkommen zur Verfügung steht.

Die ermäßigte Benutzungsgebühr beträgt in diesen zehn Monaten 6,25 Euro pro m².

3) Drei Monate vor Ablauf des unter Abs. 2. S. 1, 1. HS. genannten Zeitraums kann der / die Benutzer*in einen Antrag auf Ermäßigung für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten stellen. Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn

- ein Nachweis über das Einkommen und über Vermögen (analog der Anwendung aus dem Wohngeldrecht) erbracht wird
- bei Bedarf ein Nachweis, dass kein Anspruch nach Abs. 1 besteht und
- dem/der Benutzer*in nach Abzug der Unterkunftskosten höchstens das Doppelte des Regelsatzes des SGB II bzw. SGB XII als Einkommen zur Verfügung steht und
- Der/die Benutzer*in mindestens drei Nachweise der vergangenen 12 Monate vorlegt, dass die Suche auf dem freien Wohnungsmarkt erfolglos geblieben ist.

Die Benutzungsgebühr beträgt in diesem Zeitraum 40 % der regulären Benutzungsgebühr. Die ermäßigte Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.

Für den Fall, dass die Nachweise nicht erbracht werden, wird die reguläre Gebühr erhoben.

Ein Folgeantrag auf Ermäßigung der Nutzungsgebühr kann drei Monate vor Ablauf der 12 Monate gestellt werden. Die Sätze 2, 3 und 4 finden Anwendung.

4) Für Benutzer*innen, deren individueller Leistungsanspruch für Unterkunftskosten per bestandskräftigem Bescheid vom jeweiligen Träger der Sozialleistung gem. Abs. 1 geringer festgesetzt werden, als tatsächliche Benutzungsgebühren anfallen, werden nur die Unterkunftskosten erhoben, die auch vom jeweiligen Träger der Sozialleistung erstattet werden.

5) Die Gebührenermäßigung gemäß der Absätze 2 und 3 entfällt mit sofortiger Wirkung bei Zahlungsverzug.

6) Das Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem aufgrund einer Einweisung erfolgten Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der tatsächlichen Räumung und der Schlüsselabgabe bei der zuständigen Dienststelle. Sollten tatsächliche Räumung und Schlüsselabgabe auf verschiedene Tage fallen, so gilt der Tag, an dem die zweite Voraussetzung erfüllt ist. Soweit die Nutzung der Unterkunft rechtswidrig über den in der Ordnungsverfügung genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Räumung und Rückgabe der Unterkunft.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Veranlagungsbescheid festgesetzt und der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zusammen mit ihrer oder seiner Einweisung in die Unterkunft mitgeteilt.
- 2) Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung in die Unterkunft zu entrichten. Wird die Benutzungsgebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, so ist sie in der Folgezeit jeweils bis zum 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- 3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Benutzerin oder des Benutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten und vollständigen Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- 4) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung. Sie unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt Wedel, Fachdienst Soziales, verarbeitet werden.

Dies sind folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität sowie Anschrift der Benutzerinnen und Benutzer sowie der zum Haushalt gehörenden Personen
 - Mitteilung, ob für die Unterkunft selbst gezahlt wird oder ob ALG I, ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterhaltsgeld vom Jobcenter oder Sozialhilfe für die zum Haushalt gehörenden Personen geleistet wird und wer diese Leistungen gewährt (Kostenträger).
- 2) Die Stadt Wedel, Fachdienst Soziales, ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der/des Nutzungsberechtigten ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung der Unterkunftskosten mit den nach dieser Satzung dafür erforderlichen Daten zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
 - 3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

- 4) Die Stadt Wedel, Fachdienst Soziales, speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Nutzung der Unterkunft und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- 5) Innerhalb der Verwaltung der Stadt Wedel erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Eine Weitergabe nach außerhalb an die jeweiligen Kostenträger erfolgt nur zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Die Änderungen der II. Nachtragssatzung vom 01.12.2023 treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Wedel, den 01.12.2023

STADT WEDEL
Der Bürgermeister

Gez. KASER
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren)

Unterkunft 1: Schulauer Straße 65

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 401,78 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 19,57 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,83 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 2: Steinberg 8

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,97 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,59 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 3: Steinberg 8a

- Baujahr: 2023
- Wohnfläche: 1.142,66 qm
- 30 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 4: Am Redder 53

- Baujahr: 1994
- Wohnfläche: 302,85 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,53 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,41 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 5: Moorweg 60

- Baujahr: 1996
- Wohnfläche: 313,22 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,09 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 8,84 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a

- Baujahr: 2003/2004
- Wohnfläche: 306,86 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,17 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,87 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 7: Holmer Straße 153

- Baujahr: 2004/2005
- Wohnfläche: 296,84 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 23,55 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,42 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 8: Im Winkel 1a

- Baujahr: 2009
- Wohnfläche: 278,33 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 18,07 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,23 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 9: Ansgariusweg 15

- Baujahr: 2014

- Wohnfläche: 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,80 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 10: Ansgariusweg 15a

- Baujahr: 2014
- Wohnfläche: 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 34,50 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,80 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 11: Bergstraße 19

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche: 693,28 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 11,68 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 4,67 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Unterkunft 11 hat die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten.

Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 6,12 € pro Quadratmeter/Monat hinzu.

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 12: Feldstraße 41-45

- Baujahr: 2017
- Wohnfläche: 726,40 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 26,94 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 10,78 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 13: Voßhagen 43

- Baujahr: ca. 1924
- Wohnfläche: 165 qm

- 2 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 13,25 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 5,30 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 14: Feldstraße 97

- Baujahr: 1931
- Wohnfläche: 92,24 qm
- 1 Wohneinheit
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 15,97 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 6,39 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 15: Bekstraße 22

- Baujahr:
- Wohnfläche: 132,80 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 16: Kronskamp 59

- Baujahr:
- Wohnfläche: 181,48 qm
- 3 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

Unterkunft 17: Tinsdaler Weg 174 + 176

- Baujahr:
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 5 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,77 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,10 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 3,63 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser.

3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:

- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/ Monat: 28,54
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 11,42 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen folgenden Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.

Adressen der angemieteten Wohnungen:

Ansgariusweg 14	Beksberg 16	Beksberg 24, EG
Brombeerweg 9	Croningstr. 17	Eichkamp 23
Feldstr. 24 - 26	Feldstr. 70	Feldstr. 96a
Feldstr. 111	Feldstr. 114d	Feldstr. 119
Feldstr. 121	Feldstr.135	Galgenberg 95
Goethestr. 54	Gorch-Fock-Str. 1	Hellgrund 10
Hinter der Kirche 7	Im Winkel 24	Industriestr. 23
Klintkamp 2	Königsbergstraße 131	Kronskamp 127
Kronskamp 127a	Kronskamp 127b	Lerchenweg 6
Möllers Park 14	Moorweg 27	Mühlenstr. 18
Mühlenstr. 19	Neuwerkstr. 7	Pinnerberger Str. 92 (DRK)
Pulverstr. 66	Reepschlägerstr. 36	Reepschlägerstr. 42
Rissener Str. 3	Rissener Str. 26	Rissener Str. 28
Rissener Str. 39	Rissener Str. 75	Riststr. 21
Rollberg 18	Rud.-Breitscheid-Str. 42	Rud.-Breitscheid-Str. 61
Rud.-Breitscheid-Str. 63	Rudolf-Höcker-Str. 6b	Tinsdaler Weg 93
Tinsdaler Weg 180	Trischenstr. 9	